

die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch im anderen Staat später erfüllt, erfolgt die Gewährung und Zahlung beider Rententeile vom Tag der Entstehung dieses Anspruchs an nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind, nicht anzuwenden,

- a) wenn der Anspruchsberechtigte fordert, daß ihm die Rente anstatt auf der Grundlage dieses Abkommens entsprechend den Rechtsvorschriften eines Abkommenspartners und der bei diesem Abkommenspartner erworbenen Versicherungszeit berechnet werden soll;
- b) wenn es sich um eine solche Art der Rente handelt, die nur nach den Rechtsvorschriften eines Abkommenspartners vorgesehen ist

Artikel 8

Beträgt die Versicherungszeit auf dem Territorium des einen Staates weniger als 6 Monate, kann kein Rentenanspruch gegenüber dem zuständigen Versicherungsträger dieses Staates geltend gemacht werden. Diese Versicherungszeit wird vom Versicherungsträger des anderen Staates wie eine bei ihm erworbene berücksichtigt.

Artikel 9

Erwirbt ein Rentner, dem eine Rente durch die Versicherungsträger beider Abkommenspartner gewährt wird, nach Festsetzung der Rente eine zusätzliche Versicherungszeit auf dem Territorium eines Staates, dessen Rechtsvorschriften dafür eine Erhöhung der Rente vorsehen, so wird ihm die Erhöhung vom Versicherungsträger dieses Abkommenspartners gewährt.

Artikel 10

(1) Rente auf Grund eines Arbeitsunfalles wird vom Versicherungsträger des Abkommenspartners nach den Rechtsvorschriften seines Staates gewährt, bei dem der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalles versichert war.

(2) Rente auf Grund einer Berufskrankheit wird nach den Rechtsvorschriften seines Staates vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium der Erkrankte unter Bedingungen und in Tätigkeiten gearbeitet hat, die diese Berufskrankheit verursachen konnten. Hat der Anspruchsberechtigte in beiden Staaten unter diesen Bedingungen und in diesen Tätigkeiten gearbeitet, wird die Rente wegen Berufskrankheit vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium diese Tätigkeit zuletzt unter den erwähnten Bedingungen ausgeübt wurde.

(3) Erwirbt ein Versicherter durch einen erneuten Arbeitsunfall oder durch eine erneute Berufskrankheit, die auf dem Territorium des anderen Staates eingetreten sind, einen Anspruch auf Rente, so ist der Versicherungsträger dieses Abkommenspartners verpflichtet, die Rente unter Berücksichtigung des vorherigen Arbeitsunfalles bzw. der vorherigen Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften seines Staates festzusetzen und insgesamt zu seinen Lasten zu gewähren.

Artikel 11

Für die Feststellung der Invalidität oder des Körperschadens gelten die medizinischen und sonstigen Kriterien des zuständigen Organs des Abkommenspartners, der die Rente gewährt.

Artikel 12

(1) Siedelt ein Rentner auf das Territorium des anderen Staates über, so ist ihm die zustehende Rente vom ersten Tag des auf die Übersiedlung folgenden Monats an zu Lasten des Versicherungsträgers des Abkommenspartners weiterzuzahlen, der die Rente gewährt. Das gilt auch, wenn die Rente

in proportionalen Teilen von den Versicherungsträgern beider Abkommenspartner gewährt wird.

(2) Rente, die vom Versicherungsträger eines Abkommenspartners für einen Bürger gewährt wird, der auf dem Territorium des anderen Staates wohnt, wird durch den Versicherungsträger des Staates ausgezahlt, in dem der Berechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat. Dazu erteilt der Versicherungsträger des Abkommenspartners, zu dessen Lasten die Rente ausgezahlt wird, dem zuständigen Versicherungsträger des anderen Abkommenspartners die Ermächtigung. Diese Renten werden zwischen den Versicherungsträgern der Abkommenspartner verrechnet.

(3) Siedelt ein Anspruchsberechtigter in einen dritten Staat über, richtet sich sein Recht auf Rente nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Abkommenspartners.

Artikel 13

Ein Rentner, dem eine Rente gemäß Artikel 7 Absatz 2 gewährt wird, erhält Zahlungen für Familienangehörige von dem Versicherungsträger und nach den Rechtsvorschriften des Staates, auf dessen Territorium die Familienangehörigen ihren ständigen Wohnsitz haben.

III.

Leistungen im Falle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes

Artikel 14

Sachleistungen aus der Versicherung im Falle der Krankheit einschließlich des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheit, der Mutterschaft und des Todes werden zu Lasten des Versicherungsträgers gewährt, bei dem der Versicherte bzw. seine anspruchsberechtigten Familienangehörigen den Leistungsanspruch erworben haben.

Artikel 15

Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen eines Versicherten, die auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners wohnen, erhalten Sachleistungen von dem für ihren Wohnsitz zuständigen Versicherungsträger.

Artikel 16

Den Anspruch auf Sachleistungen im Falle der Krankheit und der Mutterschaft haben Empfänger einer Rente gemäß Artikel 7 Absatz 2 und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten des Versicherungsträgers des Staates, auf dessen Territorium der Anspruchsberechtigte ständig wohnt

Artikel 17

Versicherte, Rentner und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten, erhalten bedingungslos und akuter Erkrankung (einschließlich akuter stomatologischer Erkrankung) und in anderen dringenden Fällen ambulante oder stationäre medizinische Versorgung und die erforderliche Versorgung mit Arzneien zu Lasten des Versicherungsträgers des Abkommenspartners, bei dem sie versichert sind.

Artikel 18

Beschäftigte von Verkehrsbetrieben und anderen Betrieben des einen Staates, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit in den anderen Staat entsandt werden und Bürger des entsendenden Staates sind, erhalten Sachleistungen vom Versicherungs-